

Werkausschusssitzung  
am 1. Dezember 2022

Eigenbetrieb der Stadt Koblenz  
Grünflächen- und Bestattungswesen

## ENTSCHEIDUNGSHILFEN BEI DER BILANZIERUNG VON GRABNUTZUNGSGEBÜHREN

WP/StB Iris Melzer

1



### Inhalt

Grundlagen  
3-5

Szenarien  
6-10

Auswertung  
11

Stellungnahme  
12

2



## Grundlagen

- Grabnutzungsgebühren werden vom Eigenbetrieb an die Angehörigen von Verstorbenen berechnet, Höhe variiert je nach Auswahl der Grabform. Durchschnitt der letzten drei Jahre = TEUR 1.300 p. a. für eine Dauer von rd. 20 Jahren.
- Einzahlung nach Fakturierung auf das Konto der Stadtkasse = Zufluss an Liquidität.
- Bilanzielle Abbildung nach § 250 Abs. 2 HGB: „Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.“ □ Passivierungspflicht

3



## Grundlagen

- Der Eigenbetrieb bilanziert nach HGB i. V. m. EigAnVO, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gem. § 89 GemO durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.
- § 22 Abs. 2 EigAnVO: „Die allgemeinen Vorschriften (...) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.“ ➡ Öffnungsklausel
- Geplante Änderung der EigAnVO hin zu einem Wahlrecht hinsichtlich der Bilanzierung der Grabnutzungsgebühren: PRAP oder Ertrag im Jahr der Einzahlung.

4



## Grundlagen

### Tendenziell übereinstimmende Meinungen der Gutachter

Grundlegendes Gutachten lehnt Anwendung von § 250 Abs. 2 HGB ab,  
Begründung: zukünftige Ertragsanteile liegen nicht vor

Gutachten Wirtschaftsprüfer: PRAP führt zu Fehlinterpretationen  
(Unterfinanzierung wäre nicht ersichtlich)

Hinweise auf notwendige Rechtssicherheit bei EigAnVO-  
Änderung!

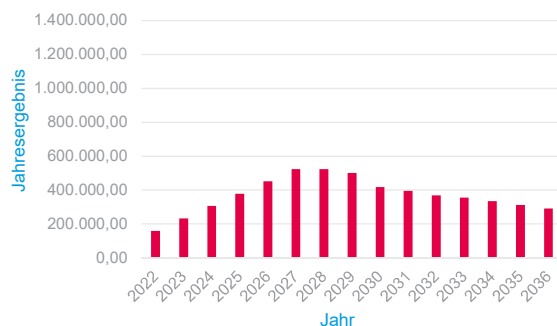
5



## Szenarien

### Szenario 1: Beibehaltung PRAP

Bilanzierung als PRAP



**Annahmen:** Betrachtungszeitraum von 15 Jahren, gleich bleibende Zuführung als Durchschnittswert der letzten 5 Jahre, Entwicklung ceteris paribus, d. h. alle anderen Werte im Jahresabschluss sind annahmegemäß unverändert

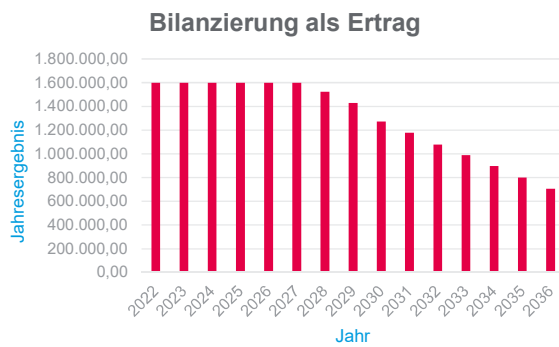
**Aussage:** Ergebnisglättung

6



Szenarien

Szenario 2: Bilanzierung als Ertrag



**Wichtig:** „alter“ PRAP wird fortgeführt, § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB

**Annahmen:** Betrachtungszeitraum von 15 Jahren, Ergebnis = Auflösung PRAP (wird im Zeitablauf geringer) und ertragswirksame Erfassung der jährlichen Grabnutzungsgebühren von rd. TEUR 1.320 p. a., Entwicklung ceteris paribus, d. h. alle anderen Werte im Jahresabschluss sind annahmegemäß unverändert

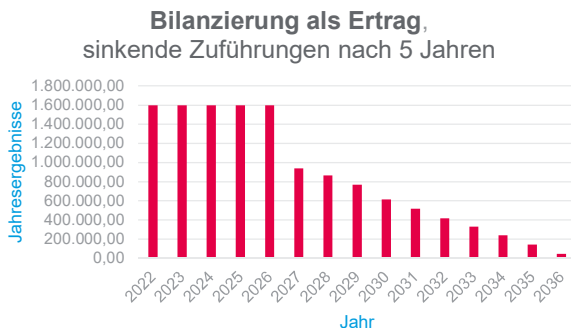
**Aussage:** Deutliche Verbesserung des Ergebnisses; Volatilität

7



Szenarien

Szenario 2a: Bilanzierung als Ertrag, Einbruch um 50% nach 5 Jahren



**Aussage:** Volatilität vergrößert sich, ggfs. negative Jahresergebnisse

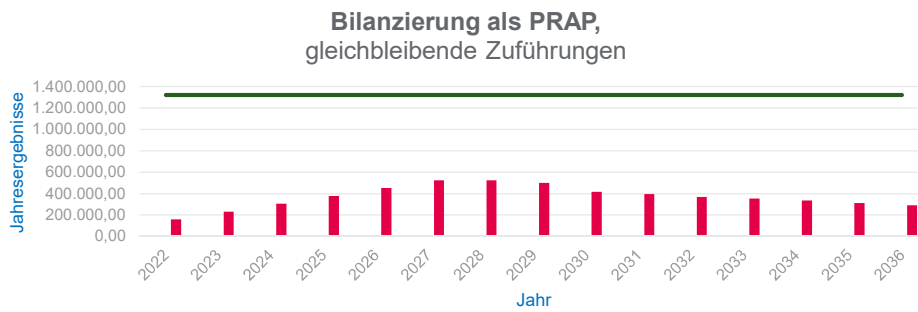
Worst Case

8



Szenarien

Betrachtung der Liquidität in allen Szenarien

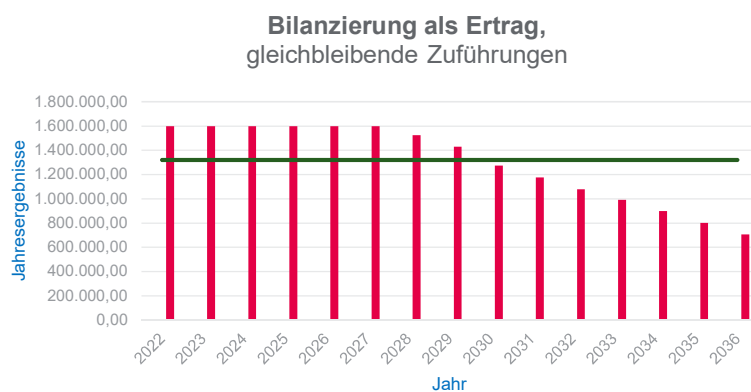


9



Szenarien

Betrachtung der Liquidität in allen Szenarien



**Aussage:** Liquidität bleibt immer gleich

10



Auswertung

Ergebnisglättung  
vs.  
Volatilität  
bei gleicher Liquidität

Rechtssituation  
derzeit noch unklar

11



Stellungnahme

01

Umsetzung im Jahresabschluss  
2022 aufgrund unklarer  
Rechtsslage schwierig bis  
unmöglich

02

Signale und deren  
Auswirkungen überdenken,  
Berichtsadressaten im Vorfeld  
aufklären

03

Entwicklung der Rechtsslage und  
der Praxis im Zeitablauf  
beobachten

12





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!